

Der Kreistag möge beschließen:

## **Grundsätze für die Förderung der Betreuenden Grundschulen<sup>1</sup> im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

in der Fassung vom 01. September 2013

### **Präambel**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sieht sich für die Betreuenden Grundschulen in einer Förderungs- und Steuerungsfunktion. Die orts- und trägerspezifische Vielfalt soll dadurch erhalten bleiben.

Die Schulkindbetreuung ergänzt Schule und Familie bei Bildung, Betreuung und Erziehung. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend zu fördern, sie zu unterstützen und ihnen Räume für soziales Lernen zu geben. Darüber hinaus soll durch das Angebot der Schulkindbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verteilt die zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes und des Landkreises für alle Betreuenden Grundschulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg und bindet daher die finanziellen Zuwendungen größtenteils an die Einhaltung qualitätsorientierter Kriterien. Jegliche Zuwendungen erfolgen dabei unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung und unabhängig von einer etwaig weiteren Förderung durch die Kommunen.

Die so beschriebene Förderung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg wird als ein vorübergehendes Instrument betrachtet, bis das Land Hessen seiner originären Aufgabe eines ganztägig schulischen Angebots für die Schülerinnen und Schüler in hinreichendem Maß nachkommt.

### **Förderrichtlinie**

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ab dem Schuljahr 2014/2015 werden in einer Förderrichtlinie festgeschrieben, die als Teil dieser Grundsätze anzusehen ist. Die Förderrichtlinie regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligung, Berechnung und Höhe der finanziellen Zuwendungen.

---

<sup>1</sup> Unter den Begriff „Betreuende Grundschule“ im Sinne dieses Grundsatzbeschlusses fallen auch die Betreuenden Grundstufen an Förderschulen.

## **Trägerschaft**

Die zum Stichtag des 01.08.2014 in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Betreuenden Grundschulen bleiben bis auf weiteres in der Trägerschaft des Landkreises, es sei denn, es bieten sich geeignete Dritte als Träger an.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird darüber hinaus zukünftig keine weiteren Betreuenden Grundschulen in seine Trägerschaft übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich ein bisheriger Träger aus der Trägerschaft zurückzieht.

## **Unterstützung anderer Träger**

Die Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, Abteilung Familienförderung, stellt Antragsformulare für die Träger der Einrichtungen zur Verfügung und weist die Träger der Einrichtungen auf die Fördermöglichkeiten durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg hin. Die Kreisverwaltung unterstützt die Träger bei der Erstellung des nach der Förderrichtlinie notwendigen Betreuungskonzepts.

## **Bauliche Selbstverpflichtung**

Der Landkreis sorgt dafür, dass den Betreuenden Grundschulen in den kreiseigenen Schulliegenschaften geeignete Betreuungsräume zur Verfügung stehen. Geeignet ist ein Betreuungsraum insbesondere dann, wenn er den Vorgaben für einen Betreuungsraum im Sinne der Schulbauleitlinien des Landkreises Darmstadt-Dieburg entspricht.

## **Inklusion**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert die Inklusion.

Die Aufnahme von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf ist grundsätzlich möglich.

Es besteht die Möglichkeit einer Antragsstellung nach §§ 53, 54 SGB XII und § 35a SGB VIII beim Landkreis Darmstadt-Dieburg. In diesem Fall ist vor der Erteilung einer Aufnahmezusage der gegebene Betreuungsbedarf des jeweiligen Kindes zu klären und mit dem Träger der Betreuenden Grundschule und der Schule abzustimmen.

## **Soziale Leistungen**

Eltern mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg stellen.

## **Versicherungsschutz**

Die Kinder sind während der Schulzeit bei der Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger hat für Zeiten, die nicht als Schulzeiten gelten, eine Zusatzversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um einen kombinierten Vertrag aus Unfall-, und Garderoben-/Sachschadenversicherung für außerschulische Betreuung.

Versicherungsschutz besteht für Schul- und Schulwegunfälle sowie Garderoben- und Sachschäden. Kinder der Betreuenden Grundschule, die regelmäßig am Betreuungsangebot teilnehmen, sind über diese Zusatzversicherung ebenfalls in den Ferienzeiten versichert. Gastkinder/Geschwisterkinder während der Ferienbetreuung sind vorab der GVV zu melden.

Unfälle werden durch das Sekretariat der Schule an die Unfallkasse gemeldet. Sollte ein Unfall in den Ferien eintreten und das Schulsekretariat nicht besetzt sein, ist die Unfallanzeige über die Abteilung Schulservice abzuwickeln.

## **Übergangsvorschriften**

Diese Grundsätze und die Förderrichtlinie nebst Anlagen lösen das bestehende „Konzept für die Errichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ vom 20.11.2000 ab.

Diese Grundsätze und die Förderrichtlinie treten zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

Der Kreistagsbeschluss vom 24.09.2001 für die bisherigen Fördervorgaben (Drucksache 333/VII) wird zeitgleich mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014 aufgehoben. Ferner werden die Kreistagsbeschlüsse vom 16.12.2002, Drucksache 1098/VII und vom 15.12.2008 Vorlage Nr. 2463-2008 aufgehoben.